

Satzung des Hessischen Sängerbundes e. V. im Deutschen Chorverband e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gleichstellung

- (1) Der Hessische Sängerbund e. V. (im folgenden HSB) ist der Dachfachverband der in Hessen in Vereinen, Chören und Chorgruppen singenden Menschen. Er vereinigt rechtsfähige und nicht rechtsfähige Sängerkreise und die ihnen gleichstehenden regionalen Sängerbünde (im Folgenden kurz Sängerkreise genannt) sowie deren Mitgliedschöre und Fördervereine auf parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutraler Grundlage.
- (2) Der HSB hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden und ist beim dortigen Vereinsregister unter der VR-Nr. 1231 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau oder Diversen erworben und werden Funktionen von Frauen oder Diversen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des HSB ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 II Nr. 5 AO), insbesondere die Pflege des Chorgesangs in allen seinen Erscheinungsformen und die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 II Nr. 7 AO).

Diese Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Pflege des Chorgesangs und deren Unterstützung in allen Chorgattungen und musikalischen Erscheinungsformen,
- Förderung der Verbreitung des Chorgesangs durch Maßnahmen wie Nachwuchsgewinnung, Chorwettbewerbe, offene Singen, chorische Veranstaltungen und Werbeveranstaltungen,
- aktive Medienarbeit,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

- (2) Aufgaben und Ziele des HSB sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten.

- (3) Der HSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Der HSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HSB. Es darf keine Person, kein Mitgliedsverein oder -verband, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Hessischen Sängerbundes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Hessischen Sängerbundes betraute Mitglieder haben gegenüber dem HSB einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des HSB, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des HSB. Ehrenamts-/Übungsleiterpauschalen können bis maximal zur Höhe der steuerrechtlich zulässigen Höchstgrenzen gemäß §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.
- (5) Mit der Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund wird ein Mitglied nach § 3, 1 zugleich mittelbar Mitglied des Deutschen Chorverbands e. V. (im Folgenden DCV) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, insbesondere den vom Deutschen Chorverband beschlossenen Beitragspflichten. Die jeweils gültige Beitragsordnung ist auf der Webseite des Deutschen Chorverbands zu finden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HSB sind die Sängerkreise nach § 1, somit die in ihnen zusammengeschlossenen Chöre, Chorgruppen (auch Projektchöre), sowie natürliche und juristische Personen, als fördernde Mitglieder, auf Antrag beim HSB.
- (2) Sängerkreise/Kreischorverbände sind die regionalen Untergliederungen des HSB. Die nicht rechtsfähigen Sängerkreise sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des HSB und zur Außenvertretung des HSB nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Das Präsidium des HSB kann in Einzelfällen oder generell den Vertretern der nicht rechtsfähigen Sängerkreises Vertretungsmacht erteilen und wieder entziehen.
- (3) Die Sängerkreise/Kreischorverbände fördern in eigener Verantwortung die kulturellen Aufgaben des DCV und des HSB in ihren räumlich abgegrenzten Wirkungsbereichen und regeln ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des HSB, dessen Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HSB stehen.

- (4) Projektchöre sind zeitlich befristete Zusammenschlüsse von Sängerinnen und Sängern, die gemeinsam ein bestimmtes musikalisches Werk oder einzelne Werke einstudieren und ein/oder mehrfach zur Aufführung bringen.

Projektchöre können rechtlich unselbständige Untergliederungen der Mitglieder des HSB nach § 3 Abs1 dieser Satzung sein.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme von Vereinen, Chören und Chorgruppen entscheidet das Präsidium des HSB auf schriftlichen Antrag.
Aufnahmeanträge sind über die Sängerkreise/Kreischorverbände einzureichen.
Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteller die Satzung des HSB anerkennt.
- (2) Lehnt das Präsidium des HSB den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung des HSB zu. Diese entscheidet endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit. Vor einer Ablehnung ist der Sängerkreis/ Kreischorverband zu hören.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Löschung.
Bei Einzelpersonen auch durch Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium des HSB möglich.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft im HSB. Von dem Verein in Liquidation sind die Mitgliedsbeiträge noch für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Bei Einstellung des Chorbetriebes kann der HSB den Verein, den Chor, die Chorgruppe von der Beitragspflicht befreien. Der Antrag kann nur bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beim Präsidium durch einen eingeschriebenen Brief an den HSB gestellt werden. Der Verein, der Chor, die Chorgruppe hat sodann keinen Anspruch auf die Leistungen des HSB (Ruhe des Vereins/des Chores/der Chorgruppe). Eventuelle zivilrechtliche und/oder steuerrechtliche Pflichten des Vereins, des Chores, der Chorgruppe werden vom Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.

- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- 5.1. trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate in Verzug ist.
 - 5.2. das Ansehen des HSB erheblich schädigt oder dem Zweck des HSB beharrlich Zuwiderhandelt
 - 5.3. satzungsgemäße Verpflichtungen des HSB trotz Aufforderung und Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des HSB.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 Beiträge

- (1) Der HSB erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung gemäß § 1 Jahresbeiträge.

Der Jahresbeitrag setzt sich regelmäßig zusammen aus:

- 1.1. den HSB Mitgliedsbeiträgen
- 1.2. den DCV Mitgliedsbeiträgen
- 1.3. dem Verwaltungsbeitrag HSB
- 1.4. dem Verwaltungsbeitrag DCV
- 1.5. den Versicherungsbeiträgen für die Gruppenversicherungen laut Beschluss der Mitgliederversammlung

- (2) Vereine, Chöre und Chorgruppen haben die genaue Anzahl ihrer Mitglieder jährlich über das Mitgliedererfassungssystem des HSB zu melden. Der HSB kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage von Mitgliederlisten verlangen, aus denen sich die Zahl der aktiven Mitglieder korrekt ergeben muss. Für Unrichtigkeiten bei der Bestandserhebung haftet der/die gemeldete Verein/Chor/Chorgruppe vollumfänglich. Projektchormitglieder, die nicht Mitglied in einem Verein, Chor, einer Chorgruppe des HSB sind, müssen für die Dauer des Projekts namentlich dem HSB gemeldet werden.
- (3) Einzelmitglieder zahlen einen durch die Mitgliederversammlung gesondert festgesetzten Beitrag.
- (4) Der HSB kann darüber hinaus durch Beschluss des Gesamt-Präsidiums für weitere eigene Dienstleistungen Gebühren erheben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der HSB speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder (Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO), im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse (Art. 6 Abs. 2 lit. b. DS-GVO) und im Rahmen der Wahrung berechtigter Interessen des HSB (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter, erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe Zwecke des HSB nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Folgende Daten werden im Sinne der Definition des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet:
 - Name, Vorname, postalische Anschrift
 - Geburtsdatum und -ort bei natürlichen Personen
 - Kommunikationsdaten von natürlichen Personen in ihrer Eigenschaft als aktive Mitglieder und Funktionsträger, insbesondere Telefonnummer, Telefaxnummer, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse
 - Zeitpunkt des Eintritts in einen Verein/Chor/ChorgruppeWeitere Daten werden nur mit einer besonderen Einwilligung verarbeitet.
- (3) Für das Beitrags- und Rechnungswesen werden die Bankverbindung des/der Betroffenen, insbesondere IBAN und BIV im Sinne der Definition des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet.
- (4) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Im Rahmen der Bestandsverwaltung, Beitragserhebung und des Rechnungswesens werden die in § 6 Absatz 2 dieser Satzung genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
- (6) Die Meldungen der Vereine, Chöre, Chorgruppen, Sängerkreise und Kreischorverbände und von dort gemeldete personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung des Verbandszweckes nach § 2 dieser Satzung verarbeitet und weitergegeben. An die maßgeblichen Bankinstitute, Steuerberater, Finanzverwaltung und dritte Stellen. Soweit die Weitergabe an Vertragspartner und Dienstleister des HSB im Rahmen des Verbandszweckes nach § 2 dieser Satzung geschieht, stellt der HSB durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass Vertragspartner des HSB Daten der Mitglieder des HSB in gleichem Maße sicherstellt wie der HSB selbst. Der HSB wird personenbezogene Daten nach Zweckerreichung oder Widerspruch eines Mitglieds oder Dritter unverzüglich löschen und die Löschung mitteilen. Daten ausgetretener oder verstorbener Mitglieder werden für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen archiviert und durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Nach Ablauf gesetzlicher Fristen erfolgt eine unverzügliche Löschung der Daten.

- (7) Der HSB informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage www.hessischer-saengerbund.de, das Verbandsorgan Hessischer Chorspiegel, im Rahmen von Newslettern und Informationsschreiben über Ereignisse des Vereins-, Chor- und Verbandslebens. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bildnisse von natürlichen und juristischen Personen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den entsprechenden Medien auf die sich der Widerspruch bezieht.
- (8) An eigenen geistigen Werken eines Funktionsträgers im HSB, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch einen Funktionsträger während dessen ehrenamtlicher Tätigkeit im HSB, hat der HSB ein Nutzungsrecht nach dem UrhG.

§ 8 Organe

Organe des HSB sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung
- 8.2. das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die **Mitgliederversammlung** ist die Versammlung der Vertreter der **Sängerkreise/Kreischorverbände** als oberstes Beschlussorgan des HSB.
- Sie setzt sich zusammen aus
den Vorsitzenden der **Sängerkreise/Kreischorverbänden**
den Delegierten der **Sängerkreise/Kreischorverbänden**
den Mitgliedern des Präsidiums
des Musikausschuss sowie
5 Delegierten der Chorjugend im Hessischen Sängerbund.
- (2) Die Delegierten werden von den **Sängerkreisen/Kreischorverbänden** nominiert, die Delegierten der Chorjugend vom Chorjugendvorstand.
Es entfällt bis 2000 singende Mitglieder eine Stimme je angefangene Tausend und auf je weitere 500 singende Mitglieder eine weitere Stimme. Das Stimmrecht wird von den Delegierten ausgeübt und ist nicht übertragbar.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die nach der letzten Bestandserhebung gemeldete Zahl der singenden Mitglieder ausschließlich der Kinder- und Jugendchöre, da diese durch die Chorjugend gemäß § 15 vertreten werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Aufgaben:
1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 2. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Musikausschusses
(Ausnahmen: Vorsitzender des Musikausschusses und Vorsitzender der Chorjugend im HSB)
 3. Wahl der Revisoren
 4. Genehmigung der Geschäftsberichte des Präsidiums für das vergangene Geschäftsjahr
 5. Genehmigung des Kassenberichts des vergangenen Geschäftsjahres
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Festsetzung des Bundesbeitrages und seine Aufteilung
 8. Beschlussfassung über
 - 8.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - 8.2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten, Garantien u. ä., Haftungen
 - 8.3. Ausgaben über 30.000 €.
 - 8.4. Erwerb und Verkauf von Kraftfahrzeugen
 9. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes auf Aufnahme oder Ausschluss
 10. Beschlussfassung einer Ehrungsordnung
 11. Erledigung der Anträge
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des HSB

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Die Einladung erfolgt im „Hessischen Chorspiegel“ oder in schriftlicher, auch elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung und ggf. zu beachtenden Fristen, mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (2) Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist sind keine Anträge mehr zulässig. Anträge sind den Delegierten der Mitgliederversammlung zusammen mit den vollständigen Tagungsunterlagen zwei Wochen vor dem Tagungstermin per E-Mail oder postalisch zu übersenden (hierzu gehören Tagesordnung, Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, sowie der Bericht der Revision).

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium einberufen werden, wenn es dies für erforderlich hält.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn 30 Prozent der Delegierten der Mitgliederversammlung einen schriftlich begründeten Antrag auf Einberufung/Durchführung der Versammlung an das Präsidium stellen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Für die Durchführung von Wahlen sind ein Wahlleiter sowie eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
Stimm(en)enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
Kreisvorsitzende und Delegierte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Bei zwei oder mehr Kandidaten ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums einzeln in jeweils getrennten Wahlgängen. Blockwahl ist nicht zulässig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Von dieser Wahl sind ausgenommen: der Vorsitzende des Musikausschusses und der Vorsitzende der Chorjugend.
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder nach 2.1 und 2.2. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt, von denen einer der Präsident sein muss. Ist der Präsident verhindert, können auch zwei Vizepräsidenten vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- 2.1. einem Präsidenten
- 2.2. vier Vizepräsidenten, davon einer mit dem Ressort Finanzen
- 2.3. vier Referenten
- 2.4. dem Vorsitzenden des Musikausschusses (kraft Amtes)
- 2.5. dem Vorsitzenden der Chorjugend im HSB (kraft Amtes)

- (3) Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig Arbeitnehmer des HSB sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) a) Das Präsidium erstellt in einer seiner ersten Sitzungen einen Aufgabenverteilungsplan.

b) Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums sind:
 - Führung der laufenden Geschäfte, alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - Personalentscheidungen, z. B. Einstellung, Beförderung, Entlassung etc. von Mitarbeitern
 - Leitung der Geschäftsstelle
 - Eingehung finanzieller Verbindlichkeiten bis 10.000,-- Euro, über Verbindlichkeiten von 10.000,00 € – 30.000,00 € entscheidet das Gesamt-Präsidium.

Das Präsidium erstellt eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Präsidiumssitzungen. Das Präsidium ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, wenn diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit bestimmt.

- (5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Musikausschuss ist das musikalische Fachgremium des HSB. Er besteht aus neun Mitgliedern. Der Bundeschorleiter der Chorjugend im Hessischen Sängerbund hat Sitz und Stimmrecht im Musikausschuss.
Der Musikausschuss ist zur Außenvertretung des HSB nicht befugt. Der Vorstand kann in Einzelfällen Vollmachten nach § 164 BGB erteilen.

- (3) Aufgabe des Musikausschusses ist es, die musikalische Arbeit im HSB zu fördern, das Präsidium in Fragen der Musik zu beraten und in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die musikalischen Planungen und Veranstaltungen des HSB vorzubereiten.
- (4) Der Musikausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Die Wahlleitung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied. Der Vorsitzende des Musikausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des HSB kraft Amtes.

§ 15 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Delegierten zwei Revisoren sowie zwei Ersatzleute für vier Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des HSB und eventuell bestehender Untergliederungen. Die Revisoren sind zu umfassenden Prüfungen der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Revisoren können auf wirtschaftlichem Gebiet auf Anfrage des Vorstandes des HSB beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Revisoren.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Das Präsidium oder der Präsident (im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten) können eine außerordentliche Kassenprüfung durch die Revisoren veranlassen.

§ 16 Chorjugend im Hessischen Sängerbund

- (1) Die Chorjugend im HSB ist die rechtlich selbständige Jugendorganisation im HSB.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Chorjugend im HSB sind in der Satzung der Chorjugend bestimmt, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (3) Die Chorjugend im HSB ist auch verantwortlich für die Jugendpflege im HSB.
- (4) Organe der Chorjugend sind:
 - a) der Chorjugendtag
 - b) der Chorjugend-Vorstand

Der Chorjugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Sängerkreise/Kreischorverbände einschließlich des Chorjugendvorstandes.

Der Jugendbeirat setzt sich aus den Mitgliedern des Chorjugendvorstandes, den Kreisjugendreferenten bzw. Jugendvorsitzenden und Jugendchorleitern der Sängerkreise/Kreischorverbände zusammen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des HSB ist nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung sind die Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des HSB der Hessischen Chorjugend zu, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Hessischen Sängerbundes e. V. am 02. November 2019 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Hessischen Sängerbundes e. V. tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Oberursel, den 2. November 2019

Claus-Peter Blaschke
Präsident

Monika Beyrow
Vizepräsidentin

Klaus Semmler
Vizepräsident

Heike Steinmetz
Vizepräsidentin

Michael Brose
Schriftführer

Werner Schupp
Schatzmeister